

- (4) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR;  
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen (z.B. Gemeinderat und Ausschuss) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
  2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung (z.B. Klausurtagung/Bereisungen) in Höhe von 50,00 EUR/Tag.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 280,00 EUR.  
Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden im Monat Dezember eines jeden Jahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 3 erfolgt nachträglich zum 10. des nächsten Monats.

### § 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.04.2010 am gleichen Tage außer Kraft.

Lauchringen, den 30. Juli 2015

Thomas Schäuble  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

### **Vergabe der Lieferung und Einrichtung der EDV-Anlage der Werkrealschule Lauchringen**

Die EDV-Anlage für den Unterricht in der Werkrealschule ist 7 Jahre alt, sehr langsam und für die Anforderungen des Schulverbundes mit größeren Klassen mit zu wenig PCs ausgestattet.

Die Verwaltung beauftragte das kommunale Rechenzentrum KIVBF mit der Planung und Ausschreibung der Anlage. Bei einem Termin vor Ort wurde der Bedarf der Schule ermittelt und anschließend ein Leistungsverzeichnis erstellt.

Die Ausschreibung umfasste 32 PCs mit Bildschirmen, einen Server, verschiedene Switches und WLAN-Sender zur Verteilung der Anschlüsse und Angebot eines überwachten WLAN-Netzes für Schüler und Lehrer, womit in der Schule auch der Einsatz von Tablets ermöglicht werden sollte.  
Der Auftrag beinhaltet das Einrichten des Schulnetzes auf dem Server mit der Musterlösung des Landes Baden-Württemberg für Schulen sowie der neuen PCs. Alle vorhandenen und noch brauchbaren PCs z. B. in den Klassenzimmern und im Sozialarbeiterbüro werden in das Schulnetz eingebunden und müssen deshalb neu aufgesetzt werden, damit die notwendigen Einrichtungen am PC erfolgen können. Die Ausschreibung enthält die Lieferung von Markengeräten mit Vor-Ort-Garantie, damit ein möglichst störungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Die Installation ist Ende September 2015 vorgesehen.

In der Ausschreibung nicht enthalten waren die Lizenzen für Microsoft Office, die separat über einen Rahmenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg beschafft werden.  
Die Ausschreibung wurde an vier Firmen mit Erfahrungen bei der Musterlösung für Schulnetze versandt, zwei Firmen gaben bei der Gemeinde Angebote ab.  
Günstigste Bieterin war die Fa. Bechtle GmbH & Co. KG in Neckarsulm zum Angebotspreis von 41.388,20 Euro.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Vergabe der Lieferung und Einrichtung der EDV-Anlage für das Schulnetz der Werkrealschule Lauchringen zum Preis von 41.388,20 Euro aus.